

Regelung der Nutzung von digitalen Endgeräten in den Pausen am GDC

Zwischen 7:40 – 15:35 Uhr gilt für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen auf dem gesamten Schulgelände ein grundsätzliches Nutzungsverbot für Smartphones, Handys, Tablets und Laptops.

Davon ausgenommen ist die medizinisch indizierte Nutzung digitaler Geräte in Absprache mit den Beratungslehrkräften. Unbenommen davon können Lehrkräfte angesprochen werden, um in begründeten Ausnahmefällen eine kurzfristige Nutzung zu gewähren.

Die Verwendung von sonstigen digitalen Endgeräten, z.B. digitalen Brillen und Konsolen, ist generell untersagt. Smartwatches sind ausschließlich im Flugmodus zugelassen.

Für die Durchsetzung des Verbots sind alle Lehrkräfte und aufsichtsführenden Personen verantwortlich.

Sonderfall: Klassenstufe 10 -12:

- Ab Klasse 10 dürfen digitale Endgeräte an gekennzeichneten Orten und in Unterrichtsräumen entsprechend der Pausenordnung genutzt werden.

Sonderfall: Freistunden

- Ab Klasse 8 dürfen die digitalen Endgeräte in den Freistunden nur für schulische Zwecke und ausschließlich im über den Vertretungsplan angegebenen Aufenthaltsraum genutzt werden.

Weitere Konkretisierungen sind in der Mensa- und Mediatheksordnung sowie in der Nutzungsvereinbarung für Tablets/Notebooks für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 10-12 am GDC geregelt.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und nehmen zur Kenntnis, dass wiederholte Nichtbeachtung als Signal dafür verstanden werden kann, diese Regelungen ggf. zu verschärfen.

Bei Verstößen gegen diese Regelung ergeben sich aufeinanderfolgende Konsequenzen im Stufenmodell:

- **Stufe 1 & 2:**
 - Einzug des digitalen Endgeräts durch die Lehrkraft.
 - Eintrag ins digitale Klassenbuch durch das Sekretariat.
 - Abholung am Ende des Schultags durch den Schüler oder die Schülerin im Sekretariat.
- **Stufe 3:**
 - Einzug des digitalen Endgeräts durch die Lehrkraft.
 - Eintrag ins digitale Klassenbuch durch das Sekretariat.
 - Abholung am Ende des Schultags nach telefonischer Absprache durch Personensorgeberechtigte.

Bei wiederholten und besonders schweren Verstößen können entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden.